



Präambel

- (1) Die Ehrenordnung gilt für die Verleihung von Ehrungen durch den Turn- und Sportverein Lübeck von 1893 e.V.
Mit nachstehend aufgeführten Ehrungen möchte der TuS Lübeck 93 Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft, besondere Verdienste und außergewöhnliche sportliche Leistungen würdigen.
- (2) Paragraphen der Satzung können durch die Ehrenordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.

§ 1 Ehrungen

Der TuS Lübeck 93 verleiht folgende Ehrungen:

- a) goldene und silberne Treuenadel
- b) goldene und silberne Verdienstnadel
- c) Verdienstnadel mit Brillant
- d) goldene und silberne Erfolgsnadel
- e) Ehrenmitgliedschaft
- f) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Auf die Verleihung der Ehrungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Ehrungen und Voraussetzungen

1. Ehrenurkunde und Ehrennadel für Vereinstreue

- (1) Mitglieder mit einer unterbrechungsfreien Vereinszugehörigkeit von 25 Jahren werden mit der silbernen Treuenadel und bei 50 Jahren mit der goldenen Treuenadel geehrt.

2. Ehrenurkunde und Ehrennadel für besondere Verdienste

- (1) Mitglieder können für besondere Verdienste mit der silbernen oder goldenen Verdienstnadel ausgezeichnet werden.
- (2) Mitglieder können für ganz besondere Verdienste mit der Verdienstnadel mit Brillant ausgezeichnet werden.
- (3) Der Vereinsrat beschließt über die beantragten Ehrungen.

3. Ehrenurkunde und Ehrennadel für besondere Erfolge

- (1) Mitglieder können für den Einsatz in Landesauswahlen oder bei Erreichen einer Landesmeisterschaft mit der silbernen Erfolgsnadel ausgezeichnet werden.
- (2) Mitglieder können für das Erreichen von nationalen oder internationalen Wettbewerben mit der goldenen Erfolgsnadel ausgezeichnet werden.
- (3) Der Vereinsrat beschließt über die beantragten Ehrungen

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft ist die zweithöchste Auszeichnung des Vereins. Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht oder große Verdienste bei der Förderung des



Sports erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch einfachen Beschluss auf der Mitgliederversammlung bereits zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Ehrenvorsitzender

Der Ehrenvorsitzende ist die höchste Auszeichnung des Vereins. Ein Ehrenvorsitzender kann auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn er mindestens 10 Jahre Vereinsvorsitzender war.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt für Ehrungen nach 1.b) bis 1.f) sind alle Mitglieder und Vereinsorgane.
- (2) Anträge sind beim Vereinsvorstand textlich einzureichen.
- (3) Die Ehrungen für Vereinstreue sind nicht zu beantragen. Diese werden durch den Vereinsvorstand ermittelt.

§ 5 Verleihung

Die Ehrungen erfolgen bei einer Mitgliederversammlung, bei Jubiläumsfeiern oder sonstigen würdigen Anlässen durch den Vereinsvorstand.

- (1) Eine Ehrennadel kann nur einmal verliehen werden.
- (2) Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, unter der Berücksichtigung der finanziellen Lage, den zu ehrenden Personen ein Geschenk zu überreichen.
- (3) Es wird eine Urkunde über die Ehrung ausgestellt.

§ 6 Kosten

Die Kosten der vorgenannten Ehrungen trägt der Hauptverein.

§ 7 Erlöschen und Entzug der Ehrung

- (1) Eine verliehene Ehrung erlischt, wenn ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird.
- (2) Ehrungen können durch einstimmigen Beschluss des Vereinsrats entzogen werden.

§ 8 Anspruch

Auf die Verleihung der Ehrungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 9 Inkrafttreten, Änderungen, Versionen

Diese Ehrenordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Lübeck, den 24. April 2024

Der Vereinsvorstand